

Reihe von Jahren hindurch das Glück des Landes begünstigte, so kann es nur darauf ankommen, die durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Aenderungen vorzunehmen, im Uebrigen aber auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 wieder zurückzugehen.

Von diesem Standpunkte aus sind in der Zusammensetzung der ersten Kammer nur folgende drei Veränderungen vorgenommen worden.

Zuvörderst sind die unter Nr. 2 und 11 aufgeführten Stifter, da deren völlige Aufhebung bevorsteht, weggeblieben.

Sodann ist in Nr. 13 (jet. Nr. 11) der Ausdruck „Rittergutsbesitzer“, da diese Letzteren künftig keine Privilegien vor andern größern Grundbesitzern haben werden, durch den Ausdruck „größere ländliche Grundbesitzer“ ersetzt worden. Dabei hat man mit Rücksicht darauf, daß nach dem Obigen zwei Stellen in der ersten Kammer wegfallen, und um die Mitgliederzahl derselben nicht zu sehr herabsinken zu lassen, die Zahl der Vertreter des größern Grundbesitzes von 12 auf 15 erhöht.

Endlich hat man die Zahl der vom Könige ernannten Mitglieder der Nr. 14 (jet. Nr. 12), um das Verhältniß zu den gewählten Mitgliedern möglichst aufrecht zu erhalten, von 10 auf 12 erhöht. Hierbei ist übrigens die Beschränkung auf Grundbesitzer ganz weg- und dem Könige bei Ernennung jener Mitglieder thunlichst freie Hand gelassen worden, wodurch die Möglichkeit gewonnen wird, Personen in die erste Kammer zu bringen, die wegen ihrer Intelligenz und speciellen Vertrautheit mit einzelnen Zweigen der Geschäfte von großem Werthe für dieselbe werden können, ohne gerade selbst größere Grundbesitzer zu sein.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei den Wahlen der 15 Vertreter des größern Grundbesitzes ist in §. 78 und 79 an einen Grundbesitz von beziehentlich 1500 und 3000 Steuereinheiten geknüpft. Dadurch wird der Kreis der Stimmberechtigten und Wählbaren gegen früher allerdings erweitert, aber doch die Grenze beibehalten, die nothwendig ist, um der ersten Kammer ihren besondern Character zu bewahren.

Da endlich die nach §. 63 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 unter 12 und 13 erwähnten Rittergutsbesitzer auf Lebenszeit gewählt sind, und es sich jetzt nicht um eine gesetzliche Aufhebung, sondern nur um eine zeitgemäße Modification der ersten Kammer handelt, so mußte eine Bestimmung getroffen werden, wodurch ihnen für ihre Personen ihre Stellung in der ersten Kammer gesichert würde. Dies ist in einem Zusatz zu §. 81 geschehen.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der zweiten Kammer mußte zuvörderst aus dem oben angegebenen Grunde von der besondern Vertretung der Rittergutsbesitzer abgesehen werden. Ebenso konnte das Princip, daß auch zur zweiten Kammer nur Unangesessene stimmberechtigt sein sollten, bei der gesteigerten Wichtigkeit des beweglichen Vermögens und dem unverkennbaren Interesse der Unangesessenen, auch bei dem Landtage vertreten zu sein, nicht beibehalten werden. Erklärte man aber auch die Unangesessenen unter gewissen Voraussetzungen für stimmberechtigt und wählbar, so konnte eine abgesonderte Vertretung des Fabrik- und Handelsstandes nicht weiter für zulässig erachtet werden. Eine fernere nothwendige Folge der Ausdehnung des Stimmrechts auf Unangesessene ist die Feststellung eines Steuercensus für das Stimmrecht, wodurch allerdings eine Anzahl früher Stimmberechtig-

ter ausgeschlossen werden, während durch die Zulassung Unangesessener, die den Census haben, eine Zahl neuer hinzutritt. Der vorgeschlagene Census von $\frac{1}{2}$ Thaler scheint ein den Verhältnissen von Sachsen-angemessener zu sein. Hinsichtlich des Census der Wahlmänner ist man bei der Höhe stehen geblieben, welche das Wahlgesetz von 1831 vorschreibt. Hierbei kam auch die Frage in Anregung, ob nicht für die Wahlen zur zweiten Kammer nach dem in Preußen und einigen andern deutschen Staaten gegebenen Beispiele eine Theilung der Wähler nach dem Steuerbetrag in verschiedene Classen vorzunehmen sei. Allein abgesehen von den mannigfachen Bedenken, welche diesem Verfahren namentlich auch wegen der Schwierigkeiten seiner Ausführung entgegenstehen, schien es auch jedenfalls gerathener, sich jetzt wenigstens von einem Experimente, welches eine genügende Probe der Erfahrung noch nicht bestanden, fern zu halten und ein Verfahren zu adoptiren, welches sich dem früher in Sachsen bestandenen genauer anschließt und jedenfalls den Vorzug der Einfachheit für sich hat. Auch dürfte in dem Census der Wahlmänner einige Garantie dafür liegen, daß in den ländlichen Bezirken noch einige größere Grundbesitzer in die Kammer gewählt werden, so daß es aus diesem Grunde nicht erforderlich erschien, den höher Besteuereten noch einen besondern Einfluß zu reserviren, was freilich dann unbedingt nöthig gewesen wäre, wenn man den Census niedriger gegriffen hätte.

Eine der schwierigsten Fragen war die, ob auch für die Zukunft eine Trennung der ländlichen von den städtischen Wahlbezirken fortbestehen solle. Wenn man auch vielleicht annehmen kann, daß die in der Gesetzgebung liegenden Unterscheidungen zwischen Stadt und Land, die jetzt sich im Wesentlichen nur noch auf die gewerblichen Verhältnisse beziehen, mit der Zeit immer mehr und mehr verschwinden, so werden doch immer noch gewisse, durch die thatsächlichen Lebensverhältnisse gegebene Verschiedenheiten der Interessen vorhanden sein, die eine abgesonderte Vertretung wünschenswerth machen. Ob es nun vorzuziehen sei, die Zahl der ländlichen und städtischen Vertreter gleich im Voraus durch das Gesetz zu bestimmen, oder den einzelnen Wahlbezirken zu überlassen, den Vertreter zu wählen, der gerade dem in diesem Wahlbezirk vorherrschenden Interesse entspricht, das ist eine Frage, die der reiflichsten Erwägung bedarf.

Es läßt sich nämlich nicht verkennen, daß, wenn das Gesetz selbst zwei verschiedene Classen von Vertretern aufstellt und anerkennt, sich gleich von vorn herein diese zwei Classen in vielen Beziehungen schroff entgegenstellen und die Interessen ihres Standes den übrigen gegenüber ausschließlich vertreten werden, wogegen Abgeordnete, die von Städtern und Landeuten gemeinschaftlich gewählt sind, bei Fragen, wo das Interesse beider berührt wird, eher einen unbefangeneren Standpunkt einnehmen und leichter zu Verhandlungen und Vereinigungen geneigt sein werden.

Demnächst ist es aber auch sehr schwierig, ein richtiges numerisches Verhältniß zwischen diesen beiden Classen festzustellen.

Ohne nun diese erheblichen Zweifel irgendwie zu verkennen, hat man doch, den einmal thatsächlich noch vorhandenen Verhältnissen Rechnung tragend, und zugleich den vielfach ausgesprochenen Wünschen der Betheiligten entsprechend, die Unterscheidung zwischen Stadt und Land bei den Wahlen zur zweiten Kammer beibehalten. Hinsichtlich der für beide Classen zu bestimmenden Zahlen hat man sich an das zeither Bestehende thunlichst angeschlossen und zugleich die verhält-